



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

17. Oktober 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 21. September 2017 - 1321-03060/2-200 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Stellung nehmen zu können.

Soweit mit der beabsichtigten Novellierung des PersVG LSA Klarstellungen vorgenommen und der Sprachgebrauch vereinheitlicht werden sollen, haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings haben wir verschiedene kritische Hinweise, die wir im Folgenden dargestellt haben und die wir zu berücksichtigen bitten. Insbesondere lehnen wir die Senkung der Freistellungsgrenze und die Neuausrichtung der Schwellen in § 44 ab. Damit werden in vielen Verwaltungen erstmals Beschäftigte für die Tätigkeit im Personalrat freizustellen sein. Außerdem fallen dadurch weitere Kosten in den Verwaltungen an, da nach § 42 die Verpflichtung besteht, dem Personalrat Personal, Räume sowie sachlichen Geschäftsbedarf im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelnen:

§ 14 Wählbarkeit

Hier ist der Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf die in Bezug genommene Regelung zu ergänzen.

§ 42 - Kosten

Mit der Neuregelung in Abs. 2 Satz 2 soll den Mitgliedern des Personalrats bei Dienstreisen dauerhaft die große Wegstreckenentschädigung gewährt werden. Aus welchem Grund diese pauschale Begünstigung erfolgen soll, erschließt sich aus der Begründung nicht.

Wir halten es für nicht sachgerecht, für den Personalrat bei der Erstattung von Reisekosten von den allgemeingültigen Regelungen des Reisekostenrechts abzuweichen. Vielmehr ist auch hier der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und im Einzelfall zu prüfen, ob ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt.

§ 44 - Freistellung

Die vorgeschlagene Absenkung der Freistellungsgrenzen in § 44 PersVG lehnen wir ab.

Wie die neuen Freistellungsgrenzen und Schwellen hergeleitet wurden, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Im Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode war lediglich vereinbart, die Freistellungsgrenzen für Mitglieder des Personalrats von bisher 300 Beschäftigten auf 250 herabzusetzen.

Der Entwurf sieht allerdings eine Absenkung weiterer Stufen vor. So sollen nun bereits

- ab 551 Beschäftigten zwei Personalratsmitglieder (bisher ab 701 Beschäftigten) sowie
- ab 1.051 drei Personalratsmitglieder (bisher ab 1.501 Beschäftigten)

freigestellt werden. Durch die erheblich niedrigeren Werte werden zukünftig in den Kommunen wesentlich mehr Beschäftigte für die Personalratsarbeit freizustellen sein, ohne dass hierfür eine sachliche Begründung vorgetragen wird und die Kommunen hierfür einen Ausgleich erhalten.

Hinzu kommt, dass der Aufwand der Kommunen für Räume, Büropersonal und den sachlichen Geschäftsbedarf nach § 42 PersVG ebenfalls steigen wird, da sich dieser u. a. auch an der Anzahl der freigestellten Personalratsmitglieder bemisst (vgl. Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 30. Juli 2003, Az. 5 L 5/02).

§ 56 - Regelmäßige Gespräche und Friedenspflicht

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung stets zu den regelmäßigen Gesprächen hinzuzuziehen und nicht wie bisher nur dann, soweit die von ihnen vertretenen Interessen berührt werden, lehnen wir ab.

Die Verpflichtung zur Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung ergibt sich bereits aus § 95 Abs. 5 SGB IX. Eine gesonderte Regelung im PersVG sollte unter dem Blickwinkel der Deregulierung vermieden werden.

Die Rechte und die Aufgaben der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind im Frauenfördergesetz als Fachgesetz geregelt. Das PersVG sollte sich darauf beschränken, die Rechte und Pflichten der Personalvertretung zu regeln.

§ 57 - Allgemeine Aufgaben des Personalrates

Die Regelung in Abs. 2 Satz 2 halten wir für zu unbestimmt. Insbesondere ist nicht klar, zu welchen Themen Sachverständige angehört werden dürfen und wer die damit verbundenen Kosten trägt. Wir schlagen daher vor, diesen Satz zu streichen.

Die mit Abs. 3 neu formulierte Verpflichtung, den Personalrat in die Planungsgruppenarbeit einzubeziehen, lehnen wir ab. Es muss der Dienststelle möglich sein, zur Entscheidungsfindung intern Planungen durchzuführen, um weitere Schritte vorzubereiten. Die in der aktuellen Fassung der Vorschrift geregelte Informationspflicht ist ausreichend.

§ 67 - Mitbestimmung in Angelegenheiten der Arbeitnehmer

Die Erstreckung des Mitbestimmungstatbestandes der Stufenzuordnung auch auf die Fälle der Übertragung höher oder niedriger bewerteter Tätigkeiten bzw. Höher- oder Herabgruppierungen erschließt sich nicht. Nach den tariflichen Regelungen zur Eingruppierung in § 17 Abs. 4 TVöD erfolgen Höhergruppierungen aufgrund von Aufgabenveränderungen seit dem 1. März 2017 stufengleich. Auch der Begründung zu diesem Paragraphen kann für diesen weiten Anwendungsbereich keine sachliche Rechtfertigung entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt